



1974

5. AUG, 1974 Berlin, den 6. August 1974

Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 74	Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung.....	349
1. 7. 74	Zweite Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — .....	3 5 3

### Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung

vom 11. Juli 1974

Eine wichtige Voraussetzung für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung ist die Sicherung einer quantitativ ausreichenden und qualitätsgerechten Versorgung mit Trinkwasser. Um den ständig steigenden Trinkwasserbedarf der Bevölkerung und der Volkswirtschaft aus dem begrenzt zur Verfügung stehenden Wasserdargebot zu befriedigen, sind die Gebiete für die Wassergewinnung gegen Verunreinigung zu schützen. Zur Gewährleistung dieses Schutzes werden auf der Grundlage des § 28 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) sowie des § 28 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) durch die Bezirks- und Kreistage Wasserschutzgebiete festgelegt. In Durchsetzung dieser Bestimmungen wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Grundsätze

(1) Die Festlegung von Wasserschutzgebieten hat im Interesse der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu erfolgen. Durch die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind Einflüsse auf das Rohwasser auszuschließen, die zu Qualitätsminderungen oder zu einem ökonomisch nicht vertretbaren Aufwand für die zusätzliche Wasseraufbereitung führen. Einzelheiten über die Größe der Wasserschutzgebiete und die Nutzungsbeschränkungen, Auflagen und Verbote in den jeweiligen Schutzzonen werden durch Standards geregelt.\*

(2) Bei der Festlegung der Nutzungsbeschränkungen, Auflagen und Verbote in Wasserschutzgebieten ist aus gesamtstaatlicher Sicht zu entscheiden, durch welche Maßnahmen die Belange des Trinkwasserschutzes bei weiterer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und der Erfüllung anderer Aufgaben gesichert werden können. Es sind nur die unbedingt erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, Auflagen und Verbote auszusprechen. Dabei sind die Vorschläge der beteiligten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen zur Herstellung der Übereinstimmung der Erfordernisse des Trinkwasserschutzes

mit den Belangen der anderen Nutzungen, insbesondere der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, zu beachten.

(3) Bei der Errichtung von neuen Wassergewinnungsanlagen erfolgt die Festlegung der Wasserschutzgebiete unmittelbar nach der Standortbestätigung. In diesen Fällen ist im Beschluß über das Wasserschutzgebiet der Beginn der Nutzungsbeschränkungen, Verbote und Auflagen festzulegen.

#### § 2

##### Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes nehmen die Räte der Bezirke und Kreise insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung der zur Festlegung des Wasserschutzgebietes eingereichten Unterlagen,
- Durchführung der gemäß § 52 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Wassergesetz (GBl. II Nr. 43 S. 281) erforderlichen Beratungen über den Schutzgebietsvorschlag und die sich daraus ergebenden Entschädigungsansprüche mit den Betroffenen und Erläuterung der erforderlichen Maßnahmen in den Gemeinden,
- Vorbereitung der Entscheidung über die vorliegenden Einwände und Entschädigungsansprüche,
- Aufstellung eines Maßnahmeplanes über die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen,
- Kontrolle der Durchführung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes.

#### § 3

##### Abgrenzung der Zuständigkeit

(1) Die Räte der Kreise sind für die Vorbereitung der Beschlüsse über die Festlegung von Wasserschutzgebieten in ihrem Territorium verantwortlich. Über die Vorbereitung der Beschlüsse zur Festlegung von Wasserschutzgebieten, deren Bedeutung zur Sicherung der Versorgung über das Territorium eines Kreises hinausgehen, entscheiden die Räte der Bezirke.

(2) Entsprechend der Bedeutung und dem Umfang der Gewinnungsgebiete fordern die Räte der Bezirke und Kreise die Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlagen auf, die für die Festlegung eines Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(3) Zuständig für die Vorbereitung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes ist derjenige Rat des Kreises, in dessen Territorium das Wasserschutzgebiet liegt.

\* Zur Zeit gilt der DDR-Standard TGL 24 348 „Schutz der Trinkwassergewinnung“.